Schriften zu internationalen Wirtschaftsfragen

Band 1

Die Sonderziehungsrechte

Eine erläuternde Darstellung der Ergänzung des Abkommens von Bretton Woods über den Internationalen Währungsfonds

Von

Dr. Franz-R Walter



FRANZ-R. WALTER / Die Sonderziehungsrechte

Schriften zu internationalen Wirtschaftsfragen

Band 1

Die Sonderziehungsrechte

Eine erläuternde Darstellung der Ergänzung des Abkommens von Bretton Woods über den Internationalen Währungsfonds

Von

Dr. Franz-R. Walter



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten

1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Feese & Schulz, Berlin 41
Printed in Germany
ISBN 3 428 03190 3

Meinem leider zu früh verstorbenen Lehrer Heinrich Kronstein zugedacht

Vorwort

Gegenstand der vorliegenden Arbeit, der der Titel "Sonderziehungsrechte" voransteht, ist nicht eine wirtschaftswissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Währungsinstrument SZR, das den beteiligten Währungsbehörden seit dem 1. Januar 1970 zur Verfügung steht, sondern die Ergänzung zum Regierungsabkommen zur Gründung des Internationalen Währungsfonds. Diesem Abkommen ist die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 28. Juli 1952 beigetreten, wonach das Abkommen für die Bundesrepublik am 14. August 1952 in Kraft getreten ist.

Die Sonderheit dieses internationalen Vertragswerkes liegt darin, daß es die Währungsbeziehungen fast aller Länder mit Ausnahme der sozialistischen Staaten vertragsmäßig normiert. Das Währungsverhalten der Länder spielt sich nicht länger in einem rechtsfreien Raum ab, sondern ist in eine Rechtsordnung eingebettet, die völkerrechtlichen Ursprungs ist.

Das Abkommen von Bretton Woods mit seinen mannigfachen völkerrechtlichen Aspekten von Organisations- und Zuständigkeitsregeln und der überall dahinter auftauchenden Frage, wie sie sich auch bei anderen internationalen Organisationen stellt, welche Rechtsqualität dieser völkerrechtlich gesetzten Rechtsordnung zukommt, ist auch einer juristischen Wertung zugänglich. Das Währungsverhalten der Staaten ist für alle Lebensbereiche eines Gemeinwesens von eminenter Bedeutung. Dieser Fragenkomplex sollte daher nicht nur den Ökonomen überlassen werden. In den letzten Jahren hat sich denn auch die juristische Literatur mehrfach mit dem Themenkomplex des Abkommens befaßt.

Über zwei Jahrzehnte hinweg blieb das Regierungsabkommen ohne Änderung, ehe es 1969 in erheblichem Umfang erweitert wurde. Diese Arbeit unternimmt für den deutschen Rechtskreis — soweit ersichtlich — erstmals den Versuch, die Ergänzung in juristischer Betrachtungsweise darzustellen und zu erläutern und unterscheidet sich daher in der Methode grundlegend von den vorliegenden wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftspolitischen Darstellungen der Sonderziehungsrechte. Nicht eine wissenschaftliche Lehrmeinung oder ein politischer

8 Vorwort

Standpunkt ist Ausgangspunkt, sondern allein der Text des Abkommens, der mit dem tradierten hermeneutischen Instrumentarium des Juristen ausgelegt wird. Der Gang der Darstellung lehnt sich daher auch eng an die Redaktion der Artikel des Abkommens an und wird nur dort unterbrochen, wo es das Verständnis des Lesers dringend erfordert. Auch in diesem Punkt unterscheidet sich die vorliegende Arbeit von den anderen publizierten Untersuchungen, die vorwiegend Teilaspekte des Sonderziehungsrechts-Systems behandeln, wobei der organisatorische Rahmen in aller Regel völlig außer acht bleibt. Diese Arbeit unternimmt es, das Abkommen, soweit es die Sonderziehungsrechte betrifft, in allen Punkten darzustellen.

Es soll keineswegs verkannt werden, daß Regelungsgegenstand dieser normierten Rechtsordnung vorwiegend wirtschaftlich-monetäre Sachverhalte sind. Der Verfasser glaubt, dem Ziel der Arbeit, das Abkommen auszulegen, am besten dadurch gerecht zu werden, daß er weder Stellung zu kontroversen wirtschaftstheoretischen Fragen nimmt — dies sei der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur zu den Währungsfragen vorbehalten -, noch in Darstellung der in der Literatur geäußerten Ansichten Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sondern vorwiegend der Ansicht des Internationalen Währungsfonds folgt. Er glaubt dazu um so mehr berechtigt zu sein, als es der Fonds ist, der das Abkommen anwendet und mit Leben erfüllt. Für die Frage, wie die monetären Beziehungen der am SZR-System teilnehmenden Länder tatsächlich ausgestaltet sind, ist die Fondspraxis von entscheidender Bedeutung. Die Beschränkung der Arbeit in diesem Punkt auf die theoretischen Stellungnahmen der Fonds-Administration mit gleichzeitigem Bericht über die praktische Handhabung in der ersten Basisperiode dient somit dem besseren Verständnis. Ein anderes Vorgehen hätte den Rahmen dieser Arbeit nicht nur im Umfang, sondern auch in methodischer Hinsicht gesprengt.

Das methodische Vorgehen in der Arbeit hat es im Hinblick auf das Verständnis des Lesers angebracht erscheinen lassen, den Gegenstand der Untersuchung in Kontext zu dem gesamten Vertragswerk zu setzen. Im ersten Kapitel der Arbeit werden daher kurz Organisation, Tätigkeit und Zielsetzungen des Internationalen Währungsfonds skizziert. Diese Aspekte des Vertragswerkes sind v.a. von Hexner in seiner Arbeit über das "Verfassungs- und Rechtssystem des Internationalen Währungsfonds" eingehend gewürdigt worden.

Die Einführung der Sonderziehungsrechte markiert den Beginn einer neuen Epoche in den Währungsbeziehungen der Staaten, deren nähere Ausgestaltung zur Zeit noch lebhaft diskutiert wird. Die Ereignisse in den letzten Jahren haben darüberhinaus überaus deutlich Mängel an dem Vertragswerk sichtbar gemacht. Der Verfasser hat es daher für Vorwort 9

angebracht gehalten, im Zuge der allgemeinen Skizzierung des Vertragswerkes auf bestimmte schwerwiegende Auflösungserscheinungen hinzuweisen, bei denen auch die weiteren Reformbestrebungen ansetzen.

Zuletzt unterzieht sich der Verfasser gern der ehrenvollen Aufgabe, an dieser Stelle allen denen seinen herzlichsten Dank auszusprechen, ohne deren Rat und Hilfestellung die Arbeit in ihrer jetzigen Form nicht zustande gekommen wäre. Ganz besonderer Dank gilt Herrn Dr. Horn, der ihm viele sehr wertvolle und fruchtbare Ratschläge gegeben hat. Nicht unerwähnt sollen auch Frau Mössinger und Fräulein Riedel, Mitarbeiterinnen am Institut für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Frankfurt, bleiben, die dem Verfasser bei der Materialbeschaffung große Hilfe geleistet haben. Besonderer Dank gebührt auch Herrn Sturm, der dem Verfasser bei der technischen Durchführung der Arbeit wichtige Hilfe und großzügige Unterstützung gewährte, und der Interessengemeinschaft Frankfurter Kreditinstitute für die gewährte Hilfe. Der letzte Dank gilt meinem verstorbenen Lehrer Kronstein, durch dessen Anregung diese Arbeit zustande gekommen ist.

Wiesbaden, im Frühjahr 1973

Franz-Robert Walter

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

DIE GRUNDZÜGE DES VERTRAGSWERKES VON BRETTON WOODS

Erstes Kapitel

	Der internationale Währungsfonds: Entstehung, Organisation und Zielsetzung	19
I.	Die Zeit vor dem Bretton Woods-Abkommen	19
	Die Einführung Der klassische Goldstandard Die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg	19 20 21
II.	Die Entstehungsgeschichte des Vertragswerkes	21
	1. Keynes- und White-Plan	22
	a) Keynesb) White	22 23
	 Die Verhandlungsphase Die Bezugspunkte des Vertragswerks 	23 24
III.	Die Grundzüge des Vertragswerkes	24
	 Die Rechtsnatur des Vertragswerkes Das Wesen des Fonds Die Rechtspersönlichkeit des Fonds insbesondere seine Völkerrechtsfähigkeit 	25
	a) Rechtsfähigkeit nach Landes- und Völkerrechtb) Das Verhältnis des IWF zu den UN	27 28
	 Quoten und Stimmen Organe des Fonds Kursfestsetzung Abbau von Zahlungs- und Überweisungsbeschränkungen Devisenkredite 	29 30 32 33
	a) Struktur des Fondsgeschäfts b) Das Fondsgeschäft als Vertrag c) Die das Geschäft beherrschende Rechtsordnung d) Die Vertragsnatur des Fondsgeschäfts	33 34 34 35
	9. Interpretation	36
IV.	Auflösungserscheinungen des Systems	37
	 Die Maßnahmen der US-Regierung v. 15. 8. 1971 Die Maßnahmen der europ. Regierungen vom März 1973 	37 38

Inh	altes	erze	ich	nic

12	Inhaltsverzeichnis	
	 Politische Zielsetzungen Systemimmanente Ursachen für die Auflösungserscheinungen Offene Probleme 	39 39 41
	Zweiter Teil	
	DAS SONDERZIEHUNGSRECHTSSYSTEM	
	Zweites Kapitel	
	Die Entstehungsgeschichte der Sonderziehungsrechte	42
I.	Die Vorläufer der Reform	42
	Zahlungsbilanzdefizite im System von Bretton Woods Die Untersuchung von Robert Triffin General Arrangements to Borrow	42 42 44
II.	Die anfänglichen Bestrebungen des Zehnerclubs, das Bretton Woods-System zu reformieren	44
,	 Einsetzung der Stellvertreter der Gruppe der Zehn Composed Reserve Units 	44 45
III.	Die zweite Verhandlungsphase im Zehnerclub von 1965 - 1966	46
	 Die neuen Standpunkte der Republik Frankreich und der USA Die Tätigkeit der Stellvertreter der Gruppe der Zehn Wesentlicher Inhalt der am 8.7.1966 vorgelegten Studie der 	46 47
	Stellverteter	48 48
	b) Eigenschaften, um die Akzeptabilität zu fördern	49
	c) Der Entscheidungsprozeß	49 49
	4. Währungskonferenz in Den Haag am 25./26. Juli 1966	50
	a) Mitarbeit Frankreichs	50 51
IV.	Die dritte Verhandlungsphase 1966 - 67 Zehnerclub und IMF arbeiten zusammen	51
	Ergebnis der Konferenz von Den Haag Der europ. Kompromiß	51 51
	a) Die offenen Fragen b) Wichtige Grundzüge des neuen Instruments c) Die Einigung in der Rückzahlungsverpflichtung d) Das Entgegenkommen der Amerikaner	51 52 52 53
	3. IMF-Jahrestagung in Rio de Janeiro 1967	53

a) Annahme des Planes

b) Die wesentlichen Grundzüge der Sonderziehungsrechte

c) Die Veränderungen im ursprünglichen Vertragsabkommen . . .

d) Inkrafttreten

53

53

54

	Inhaltsverzeichnis	13
v.	Die Aktivierung des SZR-Schemas	54
	1. Die Entwicklung in den offiziellen Reservebeständen	54
	Kritik am Ansatzpunkt Die Diskussion um die Höhe der Zuteilung	55 56
VI.	Würdigung der Entstehungsgeschichte	56
	Drittes Kapitel	
	Der Begriff des Sonderziehungsrechts	57
I.	Art. XXI Abschn. 1	57
	 Keine Legaldefinition Eine semantische Untersuchung 	57 57
	a) "Sonder-"	57 58
	c) "-recht"	58
	3. Funktion der Sonderziehungsrechte 4. Der Begriff der Währungsreserve	59 60
II.	Art. XXI Abschn. 2	62
	Viertes Kapitel	
	Die Grundzüge des SZR-Systems	64
I.	Zuteilung	65
	1. Das formelle Beschlußverfahren	65
	a) Der Gang des Verfahrens	65
	b) Mehrheitserfordernisse	68 69
	c) Basisperioden d) Zuteilungsmenge	70
	e) Nachträgliche Teilnahme	71
	f) "opting out"	71
	g) "opting back"	73
	2. Die materiellen Voraussetzungen für die Zuteilung	74
	a) Internationale Liquiditätsversorgung	74
	aa) Begriffsbestimmung	74
	bb) Reservekomponenten cc) Reservebedarf	75 76
	b) "Weltweiter" Bedarf	76
	aa) Bedarf aller IMF-Mitglieder	76
	bb) Reservebedarf und Entwicklungsländer	77 80
	c) Kriterien, ob ein Bedarf besteht	80
	aa) Allgemeine Kriterienbb) Die der 1. Basisperiode zugrundeliegenden Erwägungen	80 83
	d) Kriterien für die Quantität des Bedarfs	85
	aa) Allgemeine Erwägungen	85 96

		e) Die besonderen Erwägungen für die 1. Basisperiode	87
		aa) Collective Judgment	87
		bb) Besseres Gleichgewicht der Zahlungsbilanzen	87
		cc) Anpassungsprozeß	89
		f) Die 1. Basisperiode im Überblick	91
II.	Eir	nziehung der Sonderziehungsrechte	92
		Das formelle Beschlußverfahren	92
		Die materiellen Voraussetzungen für die Einziehung	93
	3.	Unzureichender Kontostand	93
III.	Ar	t. XXIV Abschn. 3	94
IV.	Op	erationen und Geschäfte mit Sonderziehungsrechten (Art. XXV)	95
	1.	Geschäfte zwischen Teilnehmern (Abschn. 2)	96
		a) Grundsatz der Verwendung	96
		b) Die schuldtilgende Eigenschaft der SZR	96
		c) Die besonderen Verwendungsmöglichkeiten nach Abschn. 2 (b)	98
		aa) Abschn. 2 (b) (i)	98
		bb) Abschn. 2 (b) (ii)	99
		d) Berichtspflicht	100
	2.	Voraussetzungen für die Transaktionen (Abschn. 3)	100
		a) Überblick	100
		b) Erwartungen, keine Beschränkungen c) Erwartungswidriger Gebrauch	
		aa) Vorstellung	
		bb) Designierung	102
		cc) Ausschluß	103
		d) Der vom Abkommen gedeckte Gebrauch	103
	3.	Die Verpflichtung der Teilnehmer (Abschn. 4)	105
		a) Die Höhe der Annahmeverpflichtung	
		b) Bereitstellung faktisch konvertibler Währung	
		c) Nichterfüllung der Bereitstellungsverpflichtung	
		e) "Escape-Klausel"	
			110
	4.	Designierung des Teilnehmers zur Abgabe von Währung (Abschn. 5)	110
	5.	Die Rekonstitutionsverpflichtung (Abschn. 6)	112
		a) Regelungsüberblick	112
		b) Politischer Hintergrund dieser Vorschrift	112
		c) Rekonstitution und Rückzahlung	113
		d) Wirtschaftliche Tragweite der Rekonstitution	
		e) Rechtliche Absicherung der Rekonstitutionsverpflichtung	
		f) Nichterfüllung der Rekonstitutionsverpflichtung	
	6.	Operationen und Geschäfte mit dem Generalkonto (Abschn. 7) \dots	
		a) Abschnitt 7 (a)	
		b) Abschnitt 7 (b) - (g)	118
	7.	Wechselkurse (Abschn. 8)	120

	Inhalt	sverzeichnis	15
	hungsrechten in der 1. Ba a) Allgemeine Bemerkung b) Transaktionen zwischer c) Transaktionen zwischer	tionen und Geschäfte mit Sonderzie- sisperiode	121 121 122
v.		ZR-Transaktionen und Operationen	123
	2. Umlagen (Abschn. 4 u. 5) .	ngen (1 - 3)	124
VI.		n des SZR-Verkehrs (Art. XXII und	125
	1. Das SZ-Konto		125
	b) Trennung der Vermöge	enswerte thre Verbuchung	126
		ng des Sonderziehungskontos	
	b) Nicht delegierbare Aufc) Stimmberechtigung undd) Zweifel über den betrofe) Privilegium	gaben 1 -abgabe fenen Geschäftsbereich	128 128 129 130
VII.	. Teilnehmer und SZR-Inhaber		130
	1. Teilnehmer		130
	 b) Teilnahmeerklärung c) Teilnahmeerklärungsab d) Teilnahmemöglichkeit d e) Teilnahmeberechtigung 	gabe in Notzeiten ler Entwicklungsländer	131 131 132 132
	2. Inhaber		132
VIII.	. Liquidation des Sonderziehu	ngskontos	133
	Fünf	tes Kapitel	
	•		135
I.		ika der SZR	135
-•	1. Die relevanten Merkmale	der SZR	135
II.	Die metallistischen Geldtheor	rien	136

 1. Aussage der Theorien
 136

 2. Kritik
 136

III. Die nominalistischen Geldtheorien	137
1. Die staatliche Theorie des Geldes	137
a) Die Aussage der Theorie	
Fragestellung	
d) Würdigung der Theorie	
Die Konventionstheorie Schmöldersche Gelddefinition	139
a) Begriffsbestimmung des Geldes	
b) Die SZR	139
aa) Erfüllung der Merkmale der Schmölderschen Definition bb) Erfüllung weiterer Merkmale	
4. Ergebnis der Untersuchung	
IV. Die wirtschaftliche Deckung der Sonderziehungsrechte	141
V. Die Geldschöpfung durch Sonderziehungsrechte	141
VI. Haben die Sonderziehungsrechte Kreditelemente?	143
1. Stand der Meinungen	143
Eigene Stellungnahme a) Der Begriff des Kredites	
b) Mögliche Kreditelemente im SZR-System	144
aa) Kreditgewährung	144
bb) Rückzahlung	
(1) Rekonstitution	144
(3) Liquidation	145
c) Zinspflicht	145 145
VII. Würdigung der Eigenschaften des Sonderziehungsrechts	146
 Das "Neue" an den Sonderziehungsrechten	146 146
Sechstes Kapitel	
Ausblick	148
I. Was Sonderziehungsrechte zu leisten und nicht zu leisten vermögen	
	140
II. Weitere Reformbestrebungen, soweit sie die Sonderziehungsrechte betreffen	149
Anhang	153
SZ-Konto-Auszüge der Teilnehmer am 30. April 1972, entnommen aus	
IMF, AR 1972	153
With an advance and a charter	157

Abkürzungsverzeichnis

a. A. a.a.O. anderer Ansicht am angegebenen Ort

Abschn.

Abschnitt Absatz

Abs. AcP

Archiv für civilistische Praxis

AJCL

American Journal of Comparative Law American Journal of International Law

AJIL AR

Annual Report des IMF

Art.

Artikel

BB

Betriebsberater Bundesbankgesetz

BBankG Bd.

Band

Beisp. BGB1 Beispiel Bundesgesetzblatt

BIZ

Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

BRD

Bundesrepublik Deutschland

D.C.

District of Columbia derselbe

ders.

das heißt

d.h. EG

Europäische Gemeinschaften

etc.

et cetera

EWG

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Frankfurter Allgemeine Zeitung

FAZ **Fonds**

IMF

Ges.

Gesetz

IBRD

International Bank for Reconstruction and Develop-

ment (auch World Bank)

ICJ

International Court of Justice

IDA

International Development Association

i. d. F.

in der Fassung

IGH IMF

Internationaler Gerichtshof International Monetary Fund

int.

international

IWF

Internationaler Währungsfonds

JuS

JZ

Juristische Schulung

Juristenzeitung

Kap.

Kapitel

Law & Pol. Int'l Bus

Law and Policy on International Business. The International Journal of Georgetown University Law Center

2 Walter

N. H. New Hampshire

No. Number Nr. Nummer N. Y. New York

NZZ Neue Züricher Zeitung

OECD Organization for Economic Co-operation and Develop-

ment

ORDO Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesell-

schaft

Org. Organisation

ÖZÖR Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht

p pagina

RC Recueil des Cours

S. Seite Dollar

SDR Special Drawing Right SZ-Konto SZR Sonderziehungskonto SZR Sonderziehungsrecht(e)

UN United Nations

UNTS United Nations Treaties Series USA United States of America

v. versus vgl. vergleiche Vol. Volume

ZaöRV Zeitschrift ausländisches öffentliches Recht und Völker-

recht

z. B. zum Beispiel

Ziff. Ziffer

Erster Teil

Die Grundzüge des Vertragswerkes von Bretton Woods

Erstes Kapitel

Der internationale Währungsfonds: Entstehung, Organisation und Zielsetzung

I. Die Zeit vor dem Bretton Woods-Abkommen

1. Einführung

Die Währungsbeziehungen der meisten Staaten der Welt sind heute untereinander vertraglich geregelt. Hauptpfeiler des internationalen Währungssystems sind die "Articles of Agreement of the International Monetary Fund"¹.

Das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (IMF) regelt die geldrechtlichen Beziehungen zwischen den Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten. Der Regelungsgegenstand des Abkommens ist mithin dem internationalen Währungsrecht zuzuordnen² und bedarf daher auch der juristischen Erläuterung und Darstellung.

Die Weltwährungsbeziehungen zwischen den Staaten und internationalen Organisationen sind durch die (immer zunehmendere) vertragliche Ausgestaltung qualitativ verändert worden. Solcher vertraglicher Regelungen hatte es unter der Herrschaft des klassischen Goldstandards von 1870 – 1914 nicht bedurft.

¹ BGBl. 1952 II 638 ff., ergänzt und geändert BGBl. 1968 II 12 25, US Treaties and International Acts Series No. 1501, Sonderdruck des IMF, Washington 1968.

² Zur Definition des Begriffs siehe Frederick A. Mann im Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3, S. 797.

2. Der klassische Goldstandard

Das System des klassischen Goldstandards ist nur infolge der Tatsache möglich gewesen, daß die damals gebräuchlichen Handelswährungen ganz oder teilweise in Gold gedeckt waren. Eine Golddeckung ist nach dem zweiten Weltkrieg völlig unüblich geworden. Die erste Golddeckungspflicht findet sich im Peels Act von 1844, der unter dem Einfluß der Currency Lehre von David Ricardo bestimmte, daß die in Großbritannien in Umlauf befindlichen Noten bis auf Ausnahme eines kleinen Vertrauenskontingentes ("Fiduciary Issue") voll in Gold gedeckt sein müßten³.

Ähnliche Bestimmungen erließen auch alle anderen wichtigen Handelsstaaten, so daß jede Währungseinheit einen genau bestimmten Goldgehalt und Goldwert hatte, der sich aus dem jeweiligen Münzfuß ergab. Zwischen den Währungseinheiten der verschiedenen Länder bestanden folglich feste Beziehungen, die Goldparitäten. Der sog. Goldpunkt bildete zugleich den mittleren Wechselkurs für den Handel von Devisen, weshalb man ihn auch als Paritätenkurs bezeichnete.

Der Tageskurs auf den Devisenmärkten konnte langfristig von dem Paritätenkurs nur um eine bestimmte Marge abweichen, die sich aus den Kosten für den Goldversand zwischen zwei Ländern ergab. Sank nämlich der Devisenkurs stärker, so war es gewinnbringend, bei der eigenen Zentralbank Gold zu erwerben, die wegen der vorgeschriebenen Golddeckungspflicht auch verpflichtet war, Gold jederzeit an Private abzugeben, und das so erworbene Gold einer ausländischen Zentralbank zum Verkauf gegen die dortige Währung anzubieten. Den erhaltenen Fremdwährungsbetrag tauschte man anschließend in einheimische Währung um. Man erhielt dabei einen höheren Betrag in eigener Währung als man für Goldkauf und Goldtransport aufgewandt hatte. Infolge mehrerer Arbitrageoperationen dieser Art zog der Wechselkurs der eigenen Währung wieder an.

Wirtschaftlich liegt dem Geschehen folgender Sachverhalt zugrunde. Durch die Verbringung des Goldes aus dem einen Währungsbereich in den anderen, vermindern sich die Goldbestände bei der einen Zentralbank. Wegen der Deckungspflicht mußte in dem Gold abgebenden Land in einem absehbaren Zeitraum der Notenumlauf reduziert werden, wodurch die nachfragende Geldmenge und damit auch die gesamte inländische Nachfrage sich verringerte. Nicht nur im Modell waren Preis- und Lohnsenkungen die Folge, die sich auf den Export stimulierend auswirkten.

Im umgekehrten Fall, also bei einem Goldzufluß, sollte nach den Modellspielregeln die Notenbank das Geldvolumen erhöhen. Die indu-

³ Veit, Grundriß, S. 164 ff.

zierten Preissteigerungen sollten die Privaten stimulieren, mehr Güter und Dienstleistungen aus dem Ausland zu importieren.

Die Wirtschaftspolitik wurde also unter dem Regime des klassischen Goldstandards⁴ ausschließlich von den Zahlungsbilanzerfordernissen bestimmt. Dies erscheint uns heute unter dem Gebot der Sozialstaatlichkeit allgemein als unannehmbar.

3. Die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg

Mit dem Ersten Weltkrieg brach auch der klassische Goldstandard zusammen, der nach 1918 zu restaurieren versucht wurde. Um Gold zu sparen, wurde jedoch die Goldeinlösungspflicht gegen Private aufgehoben. Die Zentralbanken begannen neben Gold auch konvertible Devisen als Währungsreserven zu halten. Zugleich leiteten die USA und Großbritannien deflatorische Maßnahmen ein.

Die internationale Finanzkrise von 1929 erschütterte auch das notdürftig wiederaufgebaute System, das schon nicht mehr automatisch funktionierte, sondern künstlich kontrolliert werden mußte.

Die Länder werteten einfach ihre Währungen ab. Um ein Währungschaos zu vermeiden, schlossen die USA, das Vereinigte Königreich und Frankreich am 26. September 1936 das sog. "Tripartite Agreement" ab, das die Vertragspartner zwar nicht verpflichtete, Paritäten zu fixieren, wohl sich aber in der Wechselkurspolitik zu konsultieren, kompetitive Abwertungen zu unterlassen und nationale Stabilitätsfonds einzurichten. Dem Abkommen schlossen sich später die Schweiz, Belgien, die Niederlande und Italien an.

Die Weltwirtschaftskrise führte zu laufenden Abwertungen der Währungen. Fast alle Staaten gingen zu einer autonomen Wirtschaftspolitik über. Der Goldstandard und das, was von ihm übrig geblieben war, waren vergangen. Die meisten Staaten führten Devisenbewirtschaftungen ein[§].

II. Die Entstehungsgeschichte des Vertragswerks⁶

Das Vertragswerk von Bretton Woods gründet sich auf Beratungen amerikanischer und englischer Wirtschafts- und Finanzexperten über

⁴ Vgl. hierzu: Lipfert, S. 223 f., Aschinger, S. 15 f., Horie, S. 6 ff., Issing, Leitwährung, S. 17 ff.

⁵ Vgl. die Darstellung bei Aschinger, S. 16 ff. und Horie, S. 12 ff.

⁶ Vgl. hierzu: Bachmann, Konvention; ders., Angelsächsische Pläne; Horie, S. 37 - 96; Hawtrey, S. 21 ff.; Hexner, S. 14.